

Ev. Friedhof in Potsdam-Golm

nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

§ 1 RUHEFRISTEN

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbestattungen auf 25 Jahre (Sarg)
2. Für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre, ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 25 Jahre (Sarg)
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 GEBÜHRENTARIF

1	GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan)	€
1.1	ERDWAHLGRABSTÄTTEN je Grabstelle (max 1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.1	Einer-Erdwahlgrabstelle je Jahr	70,00
1.1.2	Zweier-Erdwahlgrabstelle je Jahr	140,00
1.2	URNENWAHLGRABSTÄTTEN Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen je Jahr	70,00
1.3	URNENREIHENGRABSTÄTTEN (1 Urne, Verlängerung nicht möglich)	
1.3.1	Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Beisetzung einer Urne Incl. Namensplatte, zuzgl. Grabmalgebühr (€ 90, Pos. 4.1.2.)	2.385,00
2	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
2.1	URNENBEISETZUNG Incl. Herst. u. Schließen der Urnengruft, 15% Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10cm Tiefe	240,00
3	LEISTUNGEN BEI TRAUERFEIERN	
3.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne IN DER KIRCHE (incl. Orgelmiete u. Dekoration)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	350,00
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	50,00
3.2	Stille Abschiednahme an der aufgebahrten Urne ohne Trauerrede, Musik, Glocken in der Winterkirche je 15 Min.	160,00
4	GRABMALE, GRABSTÄTTENINVENTAR, EINFASSUNGEN und BÄNKE	
4.1	ZUSTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG Genehmigungspflichtig durch Friedhofsträger	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung)	150,00
4.1.2	von liegenden Grabmalen	90,00
4.1.3	von Holzkreuzen und Denkzeichen (Genehmigung befristet für ein Jahr ab Bestattung, danach muss die Aufstellung eines Grabmals erfolgen)	45,00
4.1.4	von Trittsteinen	30,00
4.1.5	von Bänken, Hockern und anderen Sitzgelegenheiten (genehmigungsfähig nur auf unbelegten Grabstellen)	50,00
4.1.6	von Pflanzschalen von mehr als 35cm Durchmesser	50,00
4.1.7	von Grabumrandungen je angefangenem Meter	30,00
4.2	SONDERREGELUNGEN	
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten gemäß § 25 Abs.6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.	800,00
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.	800,00
4.2.3	Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen, Hockern etc., Gebühr pro Verlängerungsjahr, einmalig je Grabstätte (auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Objekte)	3,00
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	25,00

5	AUSBETTEN, UMBETTEN, VERSENDEN	
5.1	AUSBETTEN EINER LEICHE oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.000,00
5.2	EIN oder AUSBETTEN EINER URNE auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	240,00
5.3	UMBETTUNG EINER URNE innerhalb des Friedhofs	350,00
5.4	VERSENDEN EINER URNE inkl. Verpackungsmaterial	80,00
6	EINZELLEISTUNGEN	
6.1	ZULASSUNG AUF ANTRAG VON GEWERBETREIBENDEN , soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.1.1	je Kalenderjahr	68,00
6.1.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	15,00
6.2	NUTZUNGSRECHT Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts (Umschreibung)	25,00
6.3	ERSATZVORNAHME ZUR PFLEGE EINER GRABSTÄTTE gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (incl. einmalig Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodendeckenden Begrünung oder/und Wässern der Grabstätte)	
6.3.1	je Erdwahlgrabstelle	60,00
6.3.2	Vierer-Urnenwahlgrabstätte	40,00

§ 3 GEWERBLICHE LEISTUNGEN

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung bzw. nach individuellem Angebot.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Potsdam, 08.12.2023

Für den Gemeindevorstand:

Köhlmann, Vorst.

8.12.2023
Datum



Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Potsdam am ~~02.01.2024~~ veröffentlicht.

28.12.2023